

Prüfungsordnung des Baltic College für das Bachelor - Studienprogramm Management im Gesundheitstourismus

Übersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Modulprüfungen und Abschlussprüfung
- § 3 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 4 Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen (Modulprüfungen und Abschlussprüfung), Rücktritt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen (Modulprüfungen und Abschlussprüfung), Gesamtnote
- § 6 Nichtbestehen einer Prüfungsleistung (Modulprüfung und Abschlussprüfung) - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung -
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 8 Freiversuch
- § 9 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 10 Ungültigkeit der Prüfungen, Heilung von Prüfungsmängeln
- § 11 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfungskommissionen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Auslandsstudienaufenthalte

Abschnitt 2: Bachelor-Prüfung

- § 16 Bachelor-Prüfung
- § 17 Prüfungsinhalte der Bachelor-Abschlussprüfung
- § 18 Bachelor-Arbeit
- § 19 Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Bachelor-Arbeit
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

Abschnitt 3: Schlussbestimmung

- § 21 Inkrafttreten

In dieser Ordnung wird häufig die jeweils männliche Form von Nomen verwendet. Dieses geschieht allein aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit. Es liegt ausdrücklich keine Geschlechter diskriminierende Haltung zugrunde.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Die erfolgreiche Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 2 Modulprüfungen und Abschlussprüfung

(1) Während des Studiums ist pro Modul jeweils eine Modulprüfung zu erbringen, sofern nicht lediglich eine Teilnahmebescheinigung vorgesehen ist.

(2) Alle Modulprüfungen und die mündliche Abschlussprüfung werden auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) abgelegt.

(3) Eine Modulprüfung ist mit Erfolg erbracht, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Die Wiederholung einer mindestens ausreichend bewerteten Modulprüfung ist unzulässig.

(4) Modulprüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Im Fall einer Wiederholungsprüfung sind Modulprüfungen von zwei Prüfern zu bewerten.

(5) Modulprüfungen können in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden, in Ausnahmefällen auch in anderen Fremdsprachen. Modulprüfungen in fremdsprachlich abgehaltenen Studienmodulen sind in der jeweiligen Fremdsprache zu erbringen.

(6) Modulprüfungen können durch schriftliche Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, Referate) oder mündliche Prüfungen (Fachgespräche) oder Projektarbeiten und Präsentationen oder auch durch Kombination dieser Prüfungsformen erbracht werden.

(7) Art und Zusammensetzung der Modulprüfungen werden den Studierenden von den Dozenten jeweils pro Modul zu Semesterbeginn entsprechend den Modulbeschreibungen zur Kenntnis gegeben.

(8) Prüfungsform und Prüfungsinhalte der mündlichen Abschlussprüfung werden für das Bachelor-Studienprogramm in § 16 und § 17 geregelt.

§ 3 Prüfungstermine und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Prüfung soll bis zum Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden. Die Regelstudienzeit für dieses Studium beträgt drei Studienjahre (sechs Semester).

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Studienmodule. Der Prüfungsausschuss legt für die in einem Semester geplanten Modulprüfungen den Prüfungszeitraum fest und bestimmt die Prüfungstermine.

Bei Studienmodulen, die im Block abgehalten werden, kann die Modulprüfung auch direkt nach Beendigung der Studienmodule abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss kann für Modulprüfungen auch einen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen. Der Name des Prüfers, Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Studierenden erfolgt nicht.

(3) Prüfungstermine werden durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht. Der ortsübliche Aushang kann sich auch an üblicher Stelle im Internet befinden.

(4) Jede Modulprüfung ist in der Regel in dem gemäß Anlage 2 vorgesehenen Studiensemester abzulegen. Wird eine Modulprüfung zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, so gilt § 6 (3).

(5) Die Anzahl und Art der Modulprüfungen sowie Anzahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen ist Anlage 2 dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 4 Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen (Modulprüfungen und Abschlussprüfung), Rücktritt

(1) Für jede Prüfungsleistung ist eine Anmeldung beim Hochschulsekretariat erforderlich. Dieses gilt für den Freiversuch und die reguläre Prüfung bei den Modulprüfungen sowie für die mündliche Abschlussprüfung. Bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung ist keine Anmeldung erforderlich.

(2) Der Prüfungsausschuss legt den Termin zur Anmeldung fest. Die Termine müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt gemacht werden.

(3) Eine Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ist verbindlich. Sie kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Eine Anmeldung oder ein Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Die Anmeldefrist endet jeweils einen Arbeitstag (Montag bis Freitag, ohne Feiertage) vor dem Tag der Prüfung um 12.00 Uhr mittags.

(4) Bei der Anmeldung nach Absatz (1) sind die für das Studienprogramm geforderten Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen, siehe insbesondere § 16 (2) dieser Prüfungsordnung. Ist dieser Nachweis erfolgt, so ist der Studierende zugelassen.

(5) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden oder der Studierende in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.

(6) Sind Studierende, insbesondere wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, nicht nur vorübergehend benachteiligt, so trifft der Prüfungsausschuss für sie zum Ausgleich der Nachteile auf Antrag besondere Regelungen über Studienzeiten sowie Studien- oder Prüfungsleistungen. Insbesondere kann er die Dauer einer Studien- oder Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen.

Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit bleiben bei der Berechnung der Studiendauer unberücksichtigt.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen (Modulprüfungen und Abschlussprüfung), Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
- 2 = gut; eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
- 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Bei der Berechnung der Noten können die zugrunde liegenden Einzelbewertungen zur besseren Differenzierung der tatsächlichen Leistung im Bereich zwischen 1,0 und 4,0 folgende Zwischenwerte annehmen: 1,3 / 1,7 / 2,3 / 2,7 / 3,3 / 3,7

Weitere Zwischenwerte nach Ermittlung des arithmetischen Mittels siehe Anlage 1.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wird eine Modulprüfung von mehr als einem Prüfer bewertet, ist sie bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Noten sämtlicher Prüfer mindestens 4,0 beträgt.

(5) Der Studierende erhält für alle Module des Studiums eine Gesamtnote, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller bewerteten Module errechnet.

§ 6 Nichtbestehen einer Prüfungsleistung (Modul-prüfung und Abschlussprüfung) - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung -

(1) Bleibt ein Studierender einer Prüfung trotz Anmeldung ohne rechtzeitig erklärten Rücktritt fern, so sind die davon betroffenen Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(2) Der Studierende kann einmal von den Prüfungen zurücktreten. Bei erfolgtem Rücktritt wird der Studierende dann zu dem folgenden Prüfungstermin geladen.

(3) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Anmeldung für die Prüfungsleistung um mehr als drei Semester oder legt der Studierende eine Prüfungsleistung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfungsleistung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern, einen neuen Prüfungstermin anzuberaumen. Dieser ist dem Studierenden bekannt zu geben. Bei den soeben genannten Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Hat ein Studierender während einer Prüfung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen, so wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Tatsache der Täuschung erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben. Im einschlägigen Fall ist ein evtl. ausgestelltes unrichtiges Prüfungszeugnis einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung zu ersetzen.

(5) Die Studierenden können gegen Prüfungsentscheidungen Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme des bzw. der Prüfer. Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- ein richtiger und vollständiger Sachverhalt vorliegt,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidung mehrerer Prüfer richtet.

Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Entscheid zu begründen.

(6) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich Widerspruch bei der Hochschulleitung eingelegt werden.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden.

(2) Ist die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr möglich, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Falle erhält der Studierende eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung, die erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 8 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt wurden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung muss innerhalb der durch § 3 geregelten Frist wiederholt werden.

§ 9 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die geprüften Personen haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung des Prüfungsverfahrens geltend gemacht wird; der einschlägige Paragraph des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 10 Ungültigkeit der Prüfungen, Heilung von Prüfungsmängeln

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und/oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Wurde die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in Anlehnung an die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden sollte und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(4) Vor einer Entscheidung nach Absatz (1) oder (2) ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

(5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben.

Die Bekanntgabe erfolgt durch die Hochschulleitung, die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Hochschulleitung hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis und die zu Unrecht ausgehändigte Urkunde unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen.

(6) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum der Ausstellung einer der in Absatz (5) Satz 3 genannten Urkunden ist eine Entscheidung nach Absatz (1) oder (2) ausgeschlossen.

§ 11 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren, gegen Prüfungsentscheidungen und gegen ablehnende Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Hochschulleitung oder bei der von ihr beauftragten Abteilung bzw. Personen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und zu begründen.

(2) Kann dem Widerspruch nicht entsprochen werden, so teilt die Hochschulleitung unverzüglich ihre mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Entscheidung mit, in der die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Die Hochschulleitung bildet einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus zwei Hochschuldozenten und einem Vertreter der Studierenden. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Hochschuldozenten bestimmt.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung,
- die Festsetzung der Prüfungstermine,
- die Bildung der Prüfungskommissionen und die Bekanntmachung ihrer Zusammensetzung,
- die Zulassung zu den Prüfungen,
- die Feststellung der Prüfungsergebnisse aufgrund der Nachweise der einzelnen Leistungen,
- die Äquivalenzanerkennung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die an anderen Bildungseinrichtungen bzw. Hochschulen erbracht wurden,
- die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen,
- Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben sowie die Befugnis zu Entscheidungen widerrufen auf den Vorsitzenden übertragen. Dieses gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Er hat dann die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber zu informieren.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 13 Prüfungskommissionen

Der Prüfungsausschuss bildet für jedes Prüfungsfach eine Prüfungskommission mit in der Regel mindestens zwei Mitgliedern. Zur Abnahme der Prüfungen sind die Hochschuldozenten befugt. Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung

erfahrene Personen sind zur Abnahme von Prüfungen befugt, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist. Die Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, müssen die Prüfer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Der betreuende Referent der Bachelor-Arbeit, bei dessen Verhinderung der betreuende Koreferent, soll der Prüfungskommission für die mündliche Abschlussprüfung angehören.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Europäischen Union in einem Bachelor-Studiengang bzw. -Studienprogramm erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz (1) fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an dieser Hochschule entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Europäischen Union erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen und Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. Absatz (2) gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist insbesondere das European Credit Transfer System (ECTS) zu berücksichtigen.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Gegebenenfalls ist vor Feststellung über die Gleichwertigkeit ein entsprechender Fachvertreter zu hören.

§ 15 Auslandsstudienaufenthalte

(1) Während des Studiums kann mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Voraussetzung für die Anrechnung des Auslandssemesters ist grundsätzlich der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Auslandsstudiums im Umfang

von 750 Stunden und der Erwerb von 30 credits. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Weitere Regelungen zum Auslandsstudium trifft die Studienordnung.

Abschnitt 2: Bachelor-Prüfung

§ 16 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen für die einzelnen Module gemäß Anlage 2,
- der Bachelor-Arbeit sowie
- einer mündlichen Abschlussprüfung, in der die Bachelor-Arbeit verteidigt wird.

(2) Zu der mündlichen Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer

1. den Praktikumsnachweis für die Praxis-Trainee-Phase vorgelegt hat; ersatzweise sind auch andere Nachweise der praktischen Tätigkeit möglich. Die Praxis-Trainee-Phase hat eine Mindestdauer von 16 Wochen und kann während sämtlicher Wochen, an denen keine Lehrveranstaltungen vorgesehen sind, in der Laufzeit des gesamten Studiums stattfinden. (vgl. Studienordnung)
2. die Bachelor-Arbeit bestanden hat.

(3) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Die mündliche Prüfung dient der Verteidigung der Bachelor-Arbeit. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens 3 zu prüfenden Studierenden statt. Sie darf pro zu prüfendem Studierenden höchstens 30 Minuten betragen.

Die wesentlichen Themen und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Namen des mündlichen Prüfers und Beisitzers sowie des geprüften Studierenden enthalten muss. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind den Geprüften im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Mit Einverständnis der zu Prüfenden können Studierende desselben Studienprogramms zu den mündlichen Prüfungen als Zuhörende zugelassen werden. Dies gilt nicht für Studierende, die sich zum selben Termin der betreffenden Prüfung unterziehen.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(5) Die Abschlussprüfung muss spätestens nach dem 10. Studiensemester erfolgreich absolviert worden sein. Urlaubs- und Krankheitssemester sind nicht einzurechnen.

(6) Die Bachelor-Prüfung ist abgeschlossen, wenn die in Absatz (1) genannten Teile erfolgreich absolviert wurden.

§ 17 Prüfungsinhalte der Bachelor-Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung bezieht sich auf die Bachelor-Arbeit. Hierzu sind die Gutachten zur Bachelor-Arbeit des Bachelor-Studienprogramms dem Studierenden spätestens eine Woche vor der mündlichen Abschlussprüfung zugänglich zu machen. Sie sollen so beschaffen sein, dass der Studierende die Chancen erhält, Anlage und Ergebnis seiner Bachelor-Arbeit zu verteidigen, auf Kritik einzugehen und einzelne Darlegungen der Arbeit mündlich zu vertiefen.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfer die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten.

Das Gesamtergebnis der bestandenen mündlichen Abschlussprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die Prüfer bewerteten Prüfungsleistung, gerundet auf eine Dezimale.

§ 18 Bachelor-Arbeit

(1) In der Bachelor-Arbeit soll der Studierende ein Problem seines Studienprogramms unter Verdeutlichung des Praxisbezugs und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse methodisch behandeln.

(2) Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit soll im sechsten Studiensemester erfolgen. Für die Überschreitung der Frist gilt § 6 Abs. (3). Ein mögliches Auslandssemester bleibt davon unberührt.

Zur Bachelor-Arbeit wird in der Regel nur zugelassen, wer in diesem Studienprogramm mindestens 150 credits erworben hat.

Bei der Anmeldung zu einer Bachelor-Arbeit und während ihrer Durchführung muss der Studierende immatrikuliert sein.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzumelden. Bei der Anmeldung sind die weiteren festgelegten Voraussetzungen nachzuweisen. Bei der Anmeldung ist außerdem anzugeben, welche Personen als betreuender Referent nach Absatz (11) und als Koreferent nach Absatz (14) Satz 1 vorgeschlagen werden.

(4) Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Studierende eine Hochschulprüfung zum angestrebten Abschluss in einem gleichnamigen Studienprogramm an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet.

(5) Nach Anmeldung sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Studierende rechtzeitig die Bestätigung für das eingereichte Thema der Bachelor-Arbeit erhält.

(6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die für die Bachelor-Arbeit notwendigen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht werden oder ein entsprechender Nachweis nicht vorliegt.

(8) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Entscheidungen schriftlich zu begründen.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit den betreuenden Referenten auch in englischer Sprache abgefasst werden.

(10) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistungen zu bewertende Beitrag des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung des Absatz (3) erfüllt.

(11) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem Dozenten der Hochschule und in vom Prüfungsausschuss zu genehmigenden Fällen von nach § 13 prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit dem betreuenden Referenten und dem betreuenden Koreferenten Vorschläge zu machen.

(12) Die Studierenden können den betreuenden Referenten, die mit diesem vereinbarte Themenstellung sowie auch den betreuenden Koreferenten vorschlagen; der Prüfungsausschuss ist hieran jedoch nicht gebunden. Erfolgt kein Themenvorschlag, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Studierende ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält.

(13) Der das Thema der Bachelor-Arbeit betreuende Referent trägt Sorge dafür, dass

1. die Themenstellung die Erfüllung der unter Absatz (1) und (11) genannten Erfordernisse ermöglicht,

2. die Aufgabe in der gestellten Frist bearbeitet werden kann.

(14) Der Koreferent wird im Einvernehmen zwischen dem Studierenden und dem Referenten nach fachlichen Gesichtspunkten gewählt. Kommt kein Einvernehmen zustande, bestimmt der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Referenten einen Koreferenten. Für den Koreferenten gilt § 13 entsprechend.

(15) Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten sieben Kalendertage nach Bestätigung durch den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. Wird die Bachelor-Arbeit wiederholt, ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat. Gibt der Studierende das Thema zurück, erhält er unverzüglich ein neues.

(16) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelor-Arbeit beträgt grundsätzlich sechs Kalenderwochen. Diese Bearbeitungsfrist kann auf Antrag maximal um diejenige Anzahl von Kalendertagen verlängert werden, an denen die Studienplanung innerhalb der Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit Lehrveranstaltungen für den Studierenden vorsieht. Ein solcher Antrag des Studierenden ist bis spätestens vier Kalenderwochen nach dem Datum des Beginnes seiner Bachelor-Arbeit zulässig und beim Prüfungsausschuss einzureichen. Absatz (17) bleibt davon unberührt.

(17) Die Bearbeitungsfrist kann auf begründeten Antrag einmal um maximal zwei Kalenderwochen verlängert werden. Über den Antrag befindet grundsätzlich der betreuende Referent. Eine darüber hinausgehende Verlängerungsfrist wird in Absatz (18) geregelt.

(18) Kann der Studierende aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, etwa bei experimentellen Arbeiten, Erhebungen usw., die Bachelor-Arbeit nicht termingerecht fertig stellen, so ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Studierenden nach Anhörung des betreuenden Referenten die Bearbeitungszeit angemessen, jedoch höchstens um drei Monate zu verlängern. Wird als Grund Krankheit oder Mutterschutz geltend gemacht, so hat der Studierende seinem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen. Im Zweifelsfall ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Bei Ablehnung der Verlängerung ist diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss zu treffen.

(19) Der Prüfungsausschuss hat in den Fällen der Absätze (16), (17) und (18) den Studierenden innerhalb von zwei Kalenderwochen über das Ergebnis der Antragstellung zu informieren.

(20) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(21) Bei nicht fristgerechter Einlieferung ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden.

(22) Die Beurteilung der Arbeit erfolgt schriftlich durch den betreuenden Referenten und den betreuenden Koreferenten. Das Bewertungsverfahren für die Bachelor-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Benotungen des betreuenden Referenten als Erstgutachter und des betreuenden Koreferenten als Zweitgutachter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma. Sofern unterschiedliche Bewertungen zwischen Referenten und Koreferenten von mehr als einer ganzen Note vorliegen, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter. Dieser wird ebenfalls herangezogen, wenn nur eine der beiden Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) ist. Als Note der Bachelor-Arbeit gilt dann die Note, die sich aus dem arithmetischen Mittel der drei

Noten ergibt, gerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma. Haben zwei der drei Gutachter die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) und ein Gutachter mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, dann ist die Bachelor-Arbeit insgesamt mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden.

§ 19 Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wird oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 19 Absatz (10) entspricht.

Sie gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Studierende

1. aus Gründen, die er zu vertreten hat, den für die Bachelor-Arbeit fristgerechten Abgabetermin nicht einhält oder - außer gemäß § 19 Absatz (15) - von der Arbeit zurücktritt,
2. nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 19 Absatz (20) abgegeben hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit gilt als nicht beendet, wenn der Studierende aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Bachelor-Arbeit zurücktritt. Der Studierende hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Abschlussprüfung zu melden; andernfalls gilt dieser Teil der Abschlussprüfung als nicht bestanden.

§ 20 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Das Abschlusszeugnis zum "Bachelor of Arts" (B.A.) – Management im Gesundheitstourismus enthält den Notendurchschnitt aller Modulprüfungen, das Thema der Bachelor-Arbeit mit Bewertung, die mündliche Abschlussprüfung mit Bewertung, die Gesamtnote des Studienabschlusses sowie die Note (grade) gemäß ECTS und gemäß US-amerikanischem Notensystem. Das Abschlusszeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement.

(2) Das Abschlusszeugnis wird von der Hochschulleitung unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Gesamtnote für den Studienabschluss zum "Bachelor of Arts" (B.A.) – Management im Gesundheitstourismus ergibt sich als arithmetisches Mittel aus folgenden Bestandteilen:

- Der Note der Bachelor-Arbeit - auf eine Dezimale errechnet - mit dem Gewicht zwei;
- dem Notendurchschnitt aller bewerteten Modulprüfungen - auf eine Dezimale errechnet - mit dem Gewicht sieben;
- der Note der mündlichen Abschlussprüfung - auf eine Dezimale errechnet - mit dem Gewicht eins.

(4) Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle genau ausgewiesen.

(5) Die Ausstellung des Zeugnisses kann auch englischsprachig erfolgen. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen in grades gemäß ECTS und gemäß US-amerikanischem Notensystem. Eine Umrechnung in eine Note gemäß US-amerikanischem Notensystem erfolgt gemäß Übersicht in Anlage 1.

(6) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) – Management im Gesundheitstourismus.

(7) Die Bachelor-Urkunde wird von der Hochschulleitung unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt. Sie tritt gemeinsam mit der Studienordnung mit Datum der Genehmigung dieses Studienprogramms durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Anlage 1

Deutsches Notensystem (an Hochschulen üblich)		An US - amerikanisches Notensystem orientiertes System (englischsprachiges Zeugnis)	
Noten		grade points	grades
1,0	sehr gut	4,0	A very good
1,1		3,9	
1,2		3,8	
1,3		3,7	A- very good
1,4		3,6	
1,5		3,5	
1,6	gut	3,4	B+ good
1,7		3,3	
1,8		3,2	
1,9		3,1	B good
2,0		3,0	
2,1		2,9	
2,2		2,8	B- good
2,3		2,7	
2,4		2,6	
2,5	2,5	C+ satisfactory	
2,6	2,4		
2,7	2,3		
2,8	2,2		
2,9	2,1		
3,0	2,0		C satisfactory
3,1	1,9		
3,2	1,8		
3,3	1,7	C- satisfactory	
3,4	1,6		
3,5	1,5		
3,6	ausreichend	1,4	D+ pass
3,7		1,3	
3,8		1,2	D pass
3,9		1,1	
4,0		1,0	
5,0	nicht bestanden	0	F fail

Quelle: Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung: Modularisierung in Hochschulen, Handreichung zur Modularisierung und Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen, Heft 101, S. 50, Bonn, 2002

Anlage 2

1. Semester				
		Modulprüfung	Credits	LVS
1.1.	Wirtschaftsmathematik	APL 30	3	50
1.2.	Grundlagen BWL	K 135	4	60
1.3.	Finanzbuchhaltung I	K 90	2	30
1.4.	Human Resource Management I	K 90	2	30
1.5.	Wissenschaftstheorie	K 135	3	50
1.6.	Unternehmenskommunikation I	APL	3	50
1.7.	Selbstmanagement & Motivation	K 90	3	50
1.8.	Sprachen I	K 135	3	50
1.9.	EDV	K 90 oder APL	3	50
	Gelenktes Praktikum	APL	4	

2. Semester				
		Modulprüfung	Credits	LVS
2.1.	Finanzmanagement I	APL 30	3	30
2.2.	Finanzbuchhaltung II	K 90	2	30
2.3.	Human Resource Management II	K 90	2	30
2.4.	Marketing Management	K 135	4	60
2.5.	Grundfragen Gesundheitstourismus	K 90	3	50
2.6.	Grundlagen Tourismusmanagement	K 90 und APL	3	30
2.7.	Statistik	APL 30	3	50
2.8.	Sozial- & Wirtschaftspsychologie	K 90	3	50
2.9.	Sprachen II	K 135	3	50
	Gelenktes Praktikum	APL	4	

3. Semester				
		Modulprüfung	Credits	LVS
3.1.	Finanzmanagement II	APL 30	3	30
3.2.	Kosten- & Leistungsrechnung I	K 90	2	30
3.3.	Organisation & Organisationsentwicklung	K 135	4	60
3.4.	Strateg. Tourismusmarketing im Gesundheitstourismus	K 135	6	60
3.5.	Soziologie von Freizeit & Tourismus	K 90	3	50
3.6.	Grundlagen VWL	K 90	3	30
3.7.	Sprachen III	K 135	3	50
3.8.	Wirtschaftsprivatrecht	K 90	3	50
	Gelenktes Praktikum	APL	3	

4. Semester				
		Modulprüfung	Credits	LVS
4.1.	Unternehmensführung	K 135	4	60
4.2.	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	APL	3	50
4.3.	Destinationsmanagement/Regionalentwicklung	K 90	3	30
4.4.	Veranstaltungsmanagement im Gesundheitstourismus	K 90	3	30
4.5.	Kooperationsmanagement im Gesundheitstourismus	APL und HA	3	30
4.6.	Medizinische Grundlagen	K 90	3	50
4.7.	Unternehmenskommunikation II	APL	3	50
4.8.	Sprachen IV	K 135	3	50
4.9.	Reise- & Fachrecht	K 90	3	50
	Gelenktes Praktikum	APL	2	

5. Semester				
		Modulprüfung	Credits	LVS
5.1.	Qualitätsmanagement	K 90	2	30
5.2.	Wellnesseinrichtungen & Dienstleistungen, Innovationen im Gesundheitsmanagement	K 90	3	50
5.3.	Health, Spa, Wellness Tourismismus & Medical Wellness	K 90	3	50
5.4.	Interkulturelle Kompetenzen	K 90 und APL	3	50
5.5.	Bewegung, Ernährung, Gesundheit	K 90	3	50
5.6.	Wellness, Selfness, Anti-Aging	K 90	3	50
5.7.	Europäische Integration & Gesamtwirtschaftslehre	K 90	2	30
5.8.	Umwelt- & Sozialmanagement	K 90	3	30
5.9.	Kreativität & Bewerbung	K 90	3	50
5.10.	Sprachen V	K 135	3	50
	Gelenktes Praktikum	APL	2	

6. Semester				
		Modulprüfung	Credits	LVS
6.1.	Begleitung & Verteidigung Bachelor-Arbeit	APL	3	30
6.2.	Erstellung Bachelor-Arbeit		9	
	Studienschwerpunkt: Gesundheitstourismus			
6.3.	Management in der Wellness-Hotellerie	APL	3	30
6.4.	Medical Wellness & Medical SPA	APL	3	30
6.5.	Future Trends in Health Tourism	K 90	3	30
6.6.	Management von Kur- & Rehaeinrichtungen	K 90 oder APL	3	30
6.7.	Geschäftsmodelle im Gesundheitstourismus	APL	3	30
6.8.	Sprachen VI	K 135	3	50

Lehrveranstaltungsstunden (LVS) gesamt: 2.230
Summe aller Credits: 180

Erläuterungen:

- K Klausur, schriftliche Prüfung
Die Zeiteinheiten hinter K und APL entsprechen Minuten.
- HA Hausarbeit
- APL Alternative Prüfungsleistung

Die Studierenden sind, soweit erforderlich, in der ersten Veranstaltungswoche im jeweiligen Studienmodul über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.